



# D&O-VERSICHERUNG – RETTUNGSSEIL ODER SEIDENER FADEN?

**Franz Held,**

Mitglied der Geschäftsleitung,  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
sowie ausgebildeter Wirtschaftsmediator  
(MuCDR), VOV, Köln



## Liebe Geschäftsführerin, lieber Geschäftsführer.

Falls Sie sich zu Jahresbeginn gefragt haben sollten, welches Investment in 2019 für Sie persönlich sinnvoll sein könnte, so kann ich hier bereits vorwegnehmen, dass der Abschluss einer persönlichen D&O-Versicherung als stand-alone Versicherungsschutz oder aber auch als Ergänzung zu einer bestehenden Unternehmens-D&O-Versicherung eine sinnvolle und existenzsichernde Investition bedeutet. Warum?

Eine D&O-Police schützt vor den finanziellen Folgen einer persönlichen Haftung von Organmitgliedern, insbesondere von Unternehmensleitern, für den Fall, dass sie wegen einer bei Ausübung ihrer Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung für den daraus resultierenden Vermögensschaden von dem eigenen Unternehmen oder von Dritten persönlich in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen ist schnell die persönliche Existenz gefährdet, da die Geschäftsführerhaftung grundsätzlich unbegrenzt ist. Und die Haftungsgefahren nehmen immer weiter zu – Digitalisierung oder immer höhere Compliance-Anforderungen sind beispielsweise Themen, an denen man

als Unternehmensleiter(in) scheitern kann. D&O-Versicherungsschutz ist daher zum must have für jede(n) Geschäftsführer(in) geworden. Die D&O-Versicherung übernimmt die Deckungsprüfung, die Kosten der qualifizierten Schadenabwehr und – sofern der Anspruch berechtigt ist – die wegen der Sorgfaltspflichtverletzung zu leistende Schadenersatzzahlung bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme.

Bei der aktuell immer noch am häufigsten abgeschlossenen Unternehmens-D&O-Versicherung handelt es sich um eine Versicherung für fremde Rechnung, so dass der Vertragspartner des Versicherers und damit Prämienschuldner das jeweilige Unternehmen ist und nicht etwa das einzelne Organmitglied. Diese Unternehmenslösung hat den Nachteil, dass sich der Geschäftsführer mit den Geschäftsführungs-Kolleginnen/Kollegen und den weiteren versicherten Personen die Police „teilen“ muss und nur selten Einfluss auf die konkrete Bedingungsgestaltung nehmen kann. Hinzu kommt, dass aufgrund des weiten versicherten Personenkreises die Versicherungssumme bereits durch eine(n) dieser versicherten Personen aufgebraucht sein kann. Und es kommt für die Unternehmens-D&O hinzu, dass Schlagzeilen wie „Wenig Freude am Managerschutz“ (Fromme in

Süddeutsche.de vom 2.11.2017), „In der D&O-Versicherung brodelt es“ (Roeder in AssCompact vom 12.11.2018) und Beiträge zu „Sinn und Unsinn der D&O-Versicherung“ (Hoffmann-Becking in ZHR 2017, S.737 f.) das derzeitige Spannungsfeld rund um die Unternehmens-D&O-Deckung aufzeigen. Und wenn wie etwa in dem zuletzt genannten Beitrag ein Fazit ist, dass es sich bei der D&O-Versicherung um eine Krücke bzw. einen Notbehelf handelt, so kann schnell auch der Eindruck entstehen, dass es sich somit eher um den seidenen Faden als um ein Rettungsseil handelt. Geschäftsführer(innen) sollten sich daher nicht erst im Schadenfall mit dem D&O-Versicherungsschutz vertraut machen. Wichtig ist dabei auch das Verständnis, dass die unternehmensfinanzierte D&O-Versicherung neben dem Abwehrschutz und der Freistellung zugunsten der versicherten Organmitglieder zunehmend dem Interesse der versicherungsnehmenden Gesellschaft am Schadenausgleich und deren Bilanzschutz dient.



*Der D&O-Markt bietet sowohl standardmäßige als auch individuell zugeschnittene Versicherungslösungen, [...].*

Wer also bei dem Thema D&O auf dem Fahrersitz Platz nehmen möchte, der sollte unbedingt über den (zusätzlichen) Abschluss einer eigenen höchstpersönlichen D&O-Versicherung nachdenken. Aber aufgepasst! Der D&O-Markt bietet sowohl standardmäßige als auch individuell zugeschnittene Versicherungslösungen, die sich hinsichtlich der jeweiligen Werthaltigkeit nicht unwesentlich unterscheiden. Denn am Ende ist der Schadenfall der Gradmesser für die Qualität einer D&O-Deckung. Und wer hier beruhigt sein möchte, der sollte den Versicherer sorgfältig auswählen, sich mit den Bedingungsgehalten der Police vertraut machen und – sei es auch nur in Ergänzung – sich eigenen D&O-Versicherungsschutz gönnen. Sie sind dann die Herrin bzw. der Herr der D&O-Deckung. Die Deckungssumme steht ausschließlich Ihnen als versicherte Person zur Verfügung. Daher müssen Sie diese nicht „teilen“ und Sie allein treffen die Entscheidung für die aus Ihrer Sicht optimalen Versicherungsinhalte. Sie

sind somit unabhängig von Entscheidungen des Unternehmens über die Ausgestaltung der D&O-Police, konkret die ausreichende Versicherungssumme und die maßgeschneiderten Versicherungsbedingungen. Denn genau hier laufen die Unternehmensinteressen den Geschäftsführerinteressen möglicherweise zuwider. So finden sich in aktuellen Unternehmens-D&O-Lösungen immer mehr Deckungsinhalte, die dem Unternehmen und nicht mehr dem Unternehmensleiter als versicherte Person zu Gute kommen. Ein Paradebeispiel ist die sog. „Eigenschadendeckung“, die sogar dann eine Entschädigung an das Unternehmen leistet, wenn Sie als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer überhaupt nicht haften – etwa weil Ihnen für diesen Sachverhalt wirksam Entlastung erteilt worden ist. Das hat mit dem ursprünglichen Schutz des Privatvermögens bei Managerhaftungsfällen dann nichts mehr zu tun. Die Versicherungssumme schmilzt in solchen Fällen ab, so dass für Sie im Falle einer persönlichen Inanspruchnahme in derselben Versicherungsperiode nur noch ein Teil, schlimmstenfalls überhaupt keine Versicherungssumme mehr zur Verfügung steht. Und der Vertrag ist nun auch noch „schadenbelastet“, was, je nach Anbieter, harte Verhandlungen bzw. Vertragsrestriktionen bei der Prolongation bedeuten kann. Oder aber was geschieht im Insolvenzfall mit der Unternehmens-D&O? Die Klagebereitschaft von Insolvenzverwaltern ist schon aus Gründen des Eigenschutzes hoch. Bereits deshalb empfiehlt sich eine eigene persönliche D&O-Absicherung, um im Schadenfall ein sicheres Rettungsseil ohne Gebrauchsbeeinträchtigungen zur Hand zu haben.

Und es gibt sogar persönliche D&O-Versicherungslösungen, die bereits aufgrund eigener subjektiver Einschätzung die Inanspruchnahme anwaltlichen Rates ermöglichen. Sie können somit einen Spezialisten befragen, ohne damit im Unternehmen „auffällig“ zu werden.

### **Fazit:**

Eine D&O-Versicherung ist für Geschäftsführer(innen) unverzichtbar. Dies gilt im Ergebnis sowohl für die Unternehmens-D&O als auch für die persönliche D&O-Versicherung. Letztere hat jedoch den Vorteil Versicherungsschutz ausschließlich für sich selbst zu haben. ■